

RS OGH 1993/6/9 9ObA105/93

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.06.1993

Norm

ABGB §1151 IA

ABGB §1153 A

ABGB §1157

Rechtssatz

Die Treuepflicht des Arbeitnehmers ist eine Verhaltenspflicht, die ausschließlich dienstliche Belange betrifft. Die Treuepflicht schränkt die Freiheit des Arbeitnehmers, seine Meinung zu äußern, soweit ein, als er den Zwecken und Interessen des Betriebes nicht zuwiderhandeln darf. Auch dabei müssen aber die sich gegenüberstehenden Interessen des Arbeitnehmers und des Betriebes abgewogen werden (hier: Äußerungen des Arbeitnehmers, die dieser als Anrainer eines Bauprojektes des Arbeitgebers machte). (§ 48 ASGG)

Entscheidungstexte

- 9 ObA 105/93
Entscheidungstext OGH 09.06.1993 9 ObA 105/93
Veröff: EvBl 1994/18 S 98

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0021279

Dokumentnummer

JJR_19930609_OGH0002_009OBA00105_9300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at